

Satzung der Gemeinde Büchel

zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Büchel „Gehweg westliche Dorfstraße“, „neuer Hanfsack“, „Straße neben der Feuerwehr“ in der Gemeinde Büchel“

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 10 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Büchel in der Fassung vom 28.11.2011, erlässt die Gemeinde Büchel folgende Satzung:

§ 1

Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen im Jahr 2008 für den „Gehweg westliche Dorfstraße, in der Gemeinde Büchel“

Für die 2008 erbrachten Investitionsaufwendungen zur Maßnahme „Gehweg westliche Dorfstraße“, in der Gemeinde Büchel beträgt der Beitragssatz **0,302429 Euro/m²** gewichtete Grundstücksfläche.

§ 2

Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen im Jahr 2009 für den „neuer Hanfsack, in der Gemeinde Büchel“

Für die 2009 erbrachten Investitionsaufwendungen zur Maßnahme „neuer Hanfsack“, in der Gemeinde Büchel beträgt der Beitragssatz **0,112982 Euro/m²** gewichtete Grundstücksfläche.

§ 3

Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen im Jahr 2011 für den „Straße neben der Feuerwehr, in der Gemeinde Büchel“

Für die 2011 erbrachten Investitionsaufwendungen zur Maßnahme „Straße neben der Feuerwehr“, in der Gemeinde Büchel beträgt der Beitragssatz **0,306709 Euro/m²** gewichtete Grundstücksfläche.

§ 4

Inkrafttreten / Außer Kraft Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Büchel zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Büchel „Gehweg westliche Dorfstraße“ in der Gemeinde Büchel“ vom 26.04.2010 tritt hiermit außer Kraft.

Dirk Engelhardt
Bürgermeister
Siegel



Beschlossen am: 16.02.2012

Datum d. Ausfertigung: 24.02.2012

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 28.02.2012

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
durch Rechtsaufsicht vom: 28.03.2012
Az KomA 653.31:68005

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 i.d.F.v. 28.01.2003 (GVBl S. 41) i.d.g.F. hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 22.04.2012 an der im § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 22.04.2012 bis 02.05.2012 angeschlagen.

Ausgehängt am 22.04.2012

bestätigt Maik Eßer, Büroleiter VG Kindelbrück

Abgenommen am 08.05.2012

bestätigt Maik Eßer, Büroleiter VG Kindelbrück